EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

2007/0112(CNS)

5.3.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 7 - 10

Entwurf eines Berichts
Martine Roure
(PE402.567v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/109/EG zwecks Erweiterung ihres Anwendungsbereichs auf Personen mit internationalem Schutzstatus

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2007)0298 – C6-0196/2007 - 2007/0112 – (CNS))

Änderungsantrag 7
Simon Busuttil

Vorschlag für für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Besitzen Personen mit internationalem Schutzstatus das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten als dem, der ihnen den internationalen Schutzstatus zuerkannt hat, muss sichergestellt sein, dass diese Mitgliedstaaten über den Schutzstatus der betreffenden Person unterrichtet sind, damit sie ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nachkommen können. Die "langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG" von Personen mit internationalem Schutzstatus muss daher einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass ein Mitgliedstaat ihrem Inhaber internationalen Schutz gewährt hat. Sofern der internationale Schutzstatus nicht zwischenzeitlich aberkannt wurde, ist dieser Hinweis in die von dem zweiten Mitgliedstaat ausgestellte "langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG" zu übertragen.	(5) Besitzen Personen mit internationalem Schutzstatus das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten als dem, der ihnen den internationalen Schutzstatus zuerkannt hat, muss sichergestellt sein, dass diese Mitgliedstaaten über den Schutzstatus der betreffenden Person unterrichtet sind, damit sie ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Einhaltung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung nachkommen können. Die "langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG" von Personen mit internationalem Schutzstatus muss daher einen Hinweis enthalten, aus dem hervorgeht, dass ein Mitgliedstaat ihrem Inhaber internationalen Schutz gewährt hat. Sofern der internationale Schutzstatus nicht zwischenzeitlich aberkannt wurde, ist dieser Hinweis in die von dem zweiten Mitgliedstaat ausgestellte "langfristige Aufenthaltsberechtigung – EG" zu übertragen. ***Allerdings darf der zweite Mitgliedstaat diesen Hinweis weder mittelbar noch unmittelbarer als Vorwand dazu benutzen, die langfristige Aufenthaltsberechtigung zu versagen.***

Or. en

Änderungsantrag 8
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Nach dieser Richtlinie sollte die Erteilung einer langfristigen Aufenthaltsberechtigung nicht den Widerruf oder den Entzug der Rechte von Flüchtlingen oder Personen, denen ein subsidiärer Schutzstatus gewährt wurde, und ihren Angehörigen nach der Richtlinie 2004/83/EG bedeuten.

Or. en

Änderungsantrag 9
Simon Busuttil

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Dies wird von Personen mit internationalem Schutzstatus, die keinen Zugang zu einer Erwerbstätigkeit haben, nicht verlangt.“

Or. en

Änderungsantrag 10
Jeanine Hennis-Plasschaert

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 1 – Nummer 3 a (neu)
Richtlinie 2003/109/EG
Artikel 5 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz eingefügt:
	„Dies wird von Personen mit internationalem Schutzstatus, die keinen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht verlangt.“

Or. en